



Amtsblatt der Stadt Köln

56. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 5. Februar 2025

Nummer 6

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 41 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an einem Bebauungsplan-Entwurf im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: "Nördlich Stolberger Straße in Köln-Braunsfeld" Seite 88
- 42 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Causemannstraße in Köln-Merkenich, 3. Änderung Seite 90
- 43 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Parkstadt Süd – Innerer Grüngürtel in Köln-Bayenthal, – Raderberg, – Zollstock, – Neustadt-Süd Seite 92

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 44 Korrektur der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) auf dem Gebiet der Stadt Köln für die Jagdjahre 2025/2026 bis 2027/2028 Seite 94

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

41 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an einem Bebauungsplan-Entwurf im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: "Nördlich Stolberger Straße in Köln-Braunsfeld"

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes für das Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit dem Arbeitstitel "Nördlich Stolberger Straße in Köln-Braunsfeld" gefasst.

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das circa 1 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Lindenthal, Stadtteil Braunsfeld.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden und Osten durch gewerbliche Flächen,
- im Süden durch die Wohnbebauung an der Stolberger Straße 194–196 und
- im Westen durch die HGK-Bahntrasse.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet ist mit Ausnahme eines Nebengebäudes an der südwestlichen Grundstücksgrenze unbebaut. Es wird als Fläche für Lagerplätze und Kfz-Stellplätze genutzt.

Ziel der Planung ist die Errichtung von insgesamt fünf Gebäuden mit maximal 108 Wohneinheiten und teilweise gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen. Die Fläche im Bereich des künftigen Hybridparks soll als Spielplatz gesichert werden.

Hinweis zu Umweltbelangen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligungsmöglichkeiten

Das städtebauliche Planungskonzept kann im Zeitraum vom

5. Februar bis 2025 bis 28. Februar 2025 einschließlich

auf der Internetseite:

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

abgerufen werden.

Ergänzend wird das städtebauliche Planungskonzept im Zeitraum vom

13. Februar 2025 bis 28. Februar 2025 einschließlich

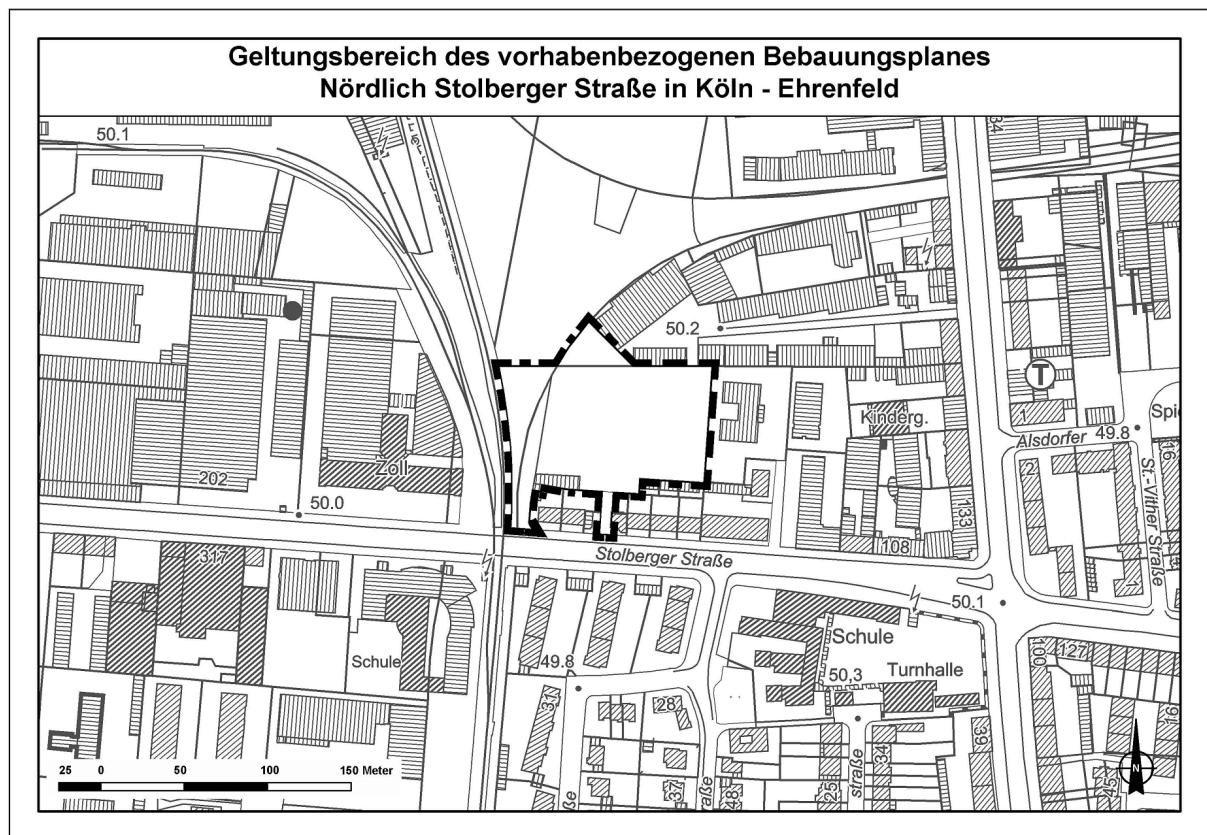
Beim Bürgeramt Lindenthal, Aachener Straße 220, 50931 Köln, zu den dortigen Öffnungszeiten siehe <https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/00168/index.html> und beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehangen. Die Aushänge im Ladenlokal sind von außen einsehbar.

Inhaltliche Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-31922 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 28. Februar 2025 schriftlich an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Lindenthal, Frau Cornelia Weitekamp, Bezirksrathaus Lindenthal, Aachener Straße 220, 50931 Köln, oder per Email an Cornelia.Weitekamp@STADT-KOELN.DE gerichtet werden.

Köln, den 23. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter





Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

42 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Causemannstraße in Köln-Merkenich, 3. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. November 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 67549/04 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB für das Gebiet südlich der Causemannstraße und westlich der Straße „Auf dem Alten Weehrt“ in Köln-Merkenich, betreffend das Wohnbaugrundstücke Causemannstraße 1–7 – Arbeitstitel: Causemannstraße in Köln-Merkenich, 3. Änderung – aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Das ca. 0,3 ha große Bebauungsplangebiet der 3. Änderung liegt im Stadtbezirk Köln-Chorweiler, Stadtteil Merkenich. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

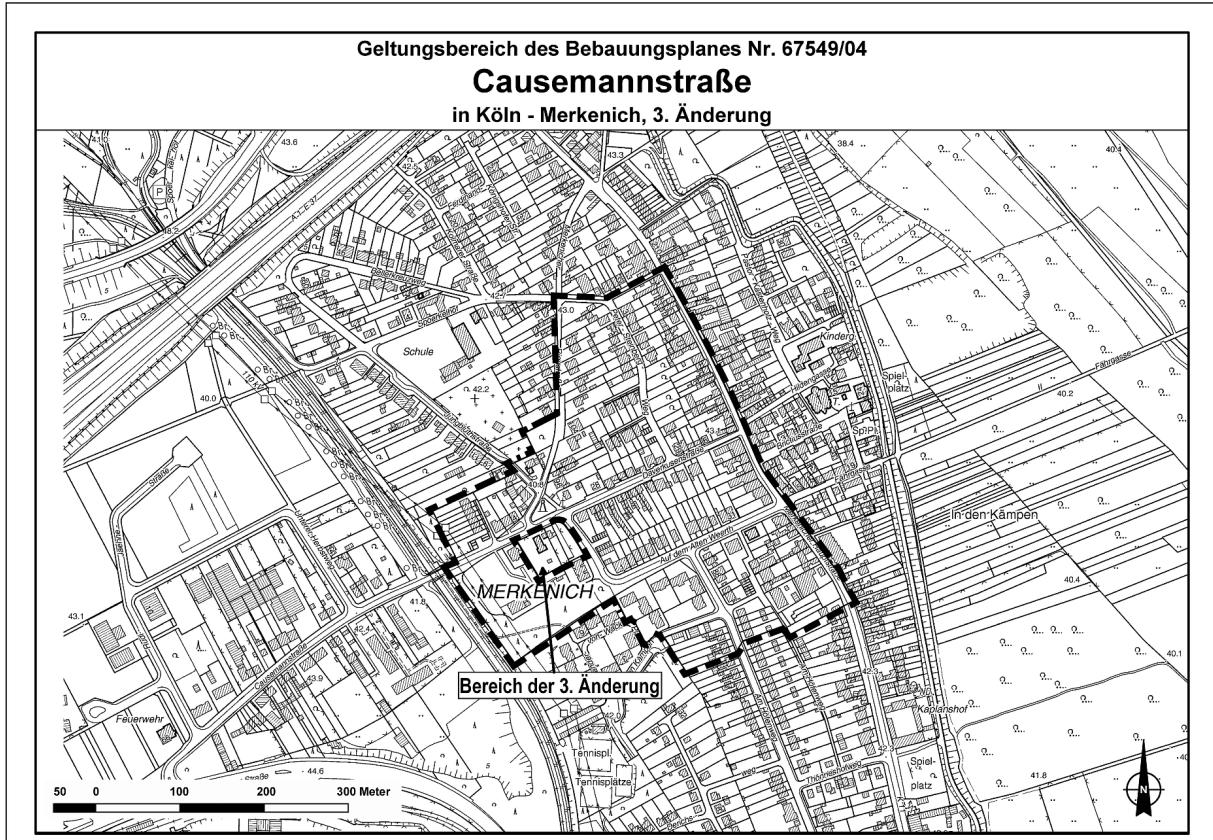
Um der gestiegenen Nachfrage an Wohnraum zu begegnen, sollte das mindergerutzte Grundstück im Eckbereich Cusemannstraße und der Straße „Auf dem Alten Weerth“ in angemessener Weise städtebaulich ertüchtigt werden.

Die städtebauliche Nachverdichtung entspricht dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die geplante Nachverdichtung mit Wohnungsbau sollte insgesamt zu einer Erneuerung und Fortentwicklung des Stadtteils Merkenich beitragen.

Die geplante Bebauung konnte auf Grundlage des § 31 Absatz 3 BauGB genehmigt werden, wodurch auf die Durchführung dieses Änderungsverfahrens verzichtet werden kann.

Köln, den 25. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

43 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Parkstadt Süd – Innerer Grüngürtel in
Köln-Bayenthal, -Raderberg, -Zollstock, -Neustadt-Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. November 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet, das im Norden durch die nördlichen Grenzen der Bahnflächen mit dem Ergänzungsflurstück 296 (Gemarkung Köln, Flur 41) sowie einem Teilbereich der bestehenden Straße „Eifelwall“ bis zur Ecke Rudolf-Amelunxen-Straße sowie im Osten durch den Rhein begrenzt wird; im Süden begrenzen die zukünftigen Grenzen der Bebauungspläne „Bildungslandschaft“, „Koblenzer Straße“, „Marktstadt“, „Parkstadt“, ein Teilstück des Bischofsweges, die Grenze des Bebauungsplanes „Sportpark Süd“ sowie die nördliche Grenze des Grundstücks des Südstadions das Plangebiet des „Inneren Grüngürtel“; im Westen verläuft die Grenze ebenfalls entlang der Grenze des Grundstücks des Südstadions und verspringt dann vom Höninger Weg auf die östliche Seite entlang der Häuser Nr. 53–73 und verspringt dann zurück auf die westliche Seite des Höninger Weges, hier verläuft die Grenze entlang des Höninger Weges bis hinter Haus Nr. 58 und verläuft dann weiter entlang der Bahnlinie im Westen bis sie auf Höhe Haus Nr. 8–10 auf die westliche Seite der Bahngleise entlang der Rudolf-Amelunxen-Straße verspringt und das Grundstück Eifelwall 1 in das Plangebiet miteinschließt und das Gebiet an der nordwestlichen Ecke begrenzt – mit dem Arbeitstitel Parkstadt Süd – Innerer Grüngürtel in Köln-Bayenthal, -Raderberg, -Zollstock, -Neustadt-Süd – aufzustellen mit dem Ziel, eine öffentliche Grünfläche mit öffentlichen Sport- und Spielflächen, Anlagen zur Retention und Versickerung des anfallenden Regenwassers aus den angrenzend geplanten Quartieren Parkstadt, Marktstadt und Bildungslandschaft sowie entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu planen.

Das ca. 46,3 ha große Bebauungsplangebiet liegt in den Stadtbezirken Köln-Innenstadt und Köln-Rodenkirchen, Stadtteile Innenstadt, Bayenthal, Raderberg und Zollstock. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

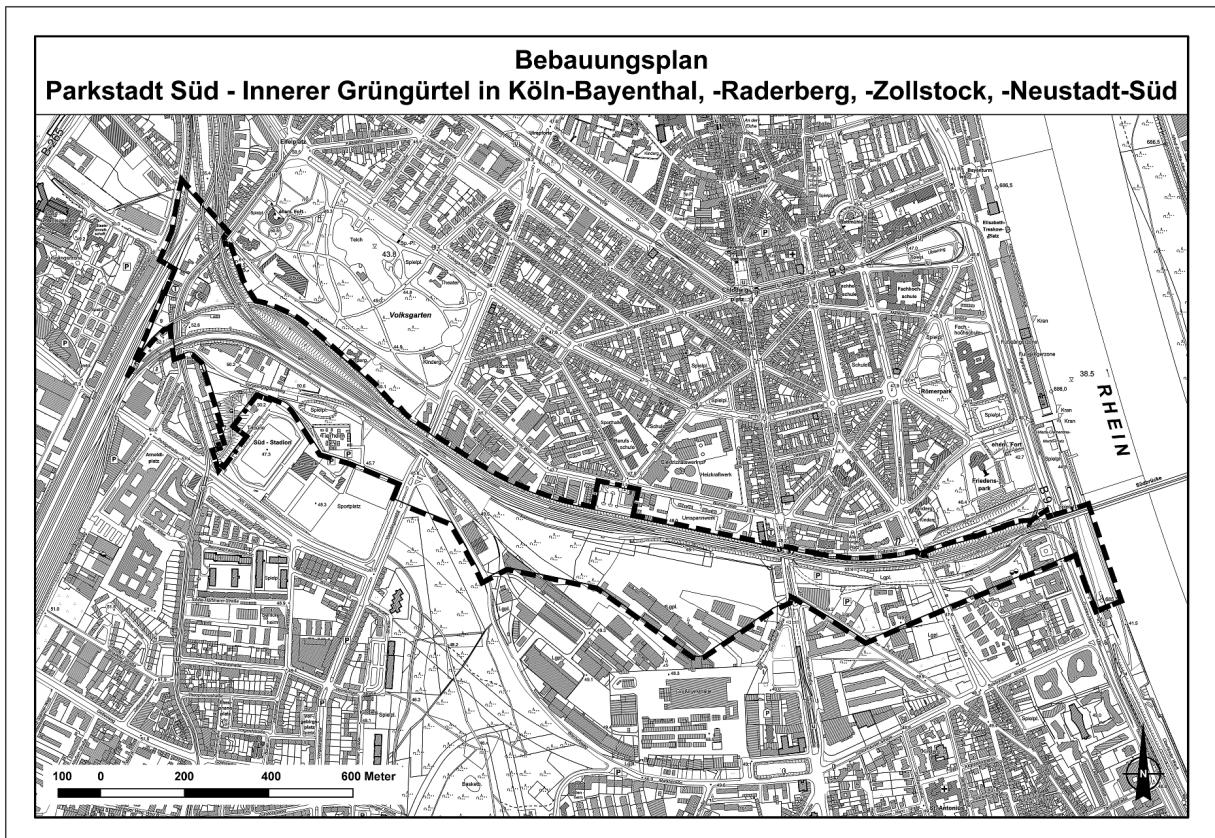
Das Plangebiet, derzeit durch Bahntrassen, Verkehrsflächen, Gewerbenutzung, Brach-/Grünfläche, Spiel- und Sportflächen, ein Tierheim, eine Unterkunft für Ge-

flüchtete, einen geschützten Landschaftsbestandteil, das Großmarktgelände und den Pionier- und Sportpionierpark geprägt, soll zukünftig Teil des Inneren Grüngürtels werden. Der „Innere Grüngürtel“, als zusammenhängendes Grünband vom Rhein bis aktuell zur Luxemburger Straße, ist heute die größte Grünfläche in der Kölner Innenstadt. Aufgrund seiner Lage zwischen dem Stadtzentrum und den angrenzenden Stadtteilen hat der „Innere Grüngürtel“ eine bedeutende Funktion in der Gliederung und Durchlüftung des ansonsten stark verdichteten Stadtkörpers.

Ziel der Planung ist es, den Inneren Grüngürtel bis an den Rhein zu führen und ein neues Stadtquartier südlich des Grüngürtels zu entwickeln. Mit der Parkstadt Süd soll ein urbanes Stadtquartiers aus vielfältigen Wohnungsangeboten, sozialer Infrastruktur sowie Einzelhandel, Büros und Dienstleistungen entstehen. Die Vollendung des „Inneren Grüngürtels“ wird darüber hinaus als Verbindung der Stadtteile Bayenthal, Raderberg, Zollstock, Sülz und der Neustadt-Süd verstanden.

Köln, den 22. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

- 44 Korrektur der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) auf dem Gebiet der Stadt Köln für die Jagdjahre 2025/2026 bis 2027/2028**

Öffentliche Bekanntmachung vom 31.01.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.01.31_0026-01_korrektur_av_schonzeit_rehwild.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
[http://www.stadt-koeln.de/bezirke/](https://www.stadt-koeln.de/bezirke/)

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.